



**Satzung**  
**über die Durchführung von Urabstimmungen**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 25. März 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**§ 1**

**Einreichung**

- (1) <sup>1</sup>Über die Durchführung einer Urabstimmung gem. § 27 Abs. 6 der Grundordnung der Universität Bayreuth beschließt das Studierendenparlament. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes legt der Hochschulleitung den Beschluss zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (Einreichung).
- (2) <sup>1</sup>Die Einreichung muss spätestens am 35. Tag vor dem ersten Tag der Hochschulwahl nach § 7 Abs. 2 der Bayerischen Hochschulwahlordnung (BayHSchWO) erfolgen. <sup>2</sup>Mit der Einreichung ist die Zulässigkeit der Urabstimmung zu begründen.

**§ 2**

**Entscheidung über die Zulässigkeit**

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet über die Zulässigkeit der Durchführung der Urabstimmung.
- (2) Die Durchführung einer Urabstimmung ist unzulässig wenn,
  1. die Fragestellung nicht mit Ja oder Nein zu entscheiden ist,

2. die Fragestellung keine bestimmte Sachfrage aus dem Aufgabenbereich des Studierendenparlaments enthält,
  3. die Fragestellung keine Begründung beinhaltet oder
  4. eine Annahme der Fragestellung gegen geltendes Recht verstoßen würde.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung entscheidet unverzüglich nach der Einreichung über die Zulässigkeit. <sup>2</sup>Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter gibt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag der Hochschulwahl die zulässigen Fragestellungen mit ihrer jeweiligen Begründung hochschulöffentlich bekannt.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Urabstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Studierendenparlament für die nach dieser Satzung durchzuführende Urabstimmung bestellt. <sup>2</sup>Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. Sie oder er erstellt den Stimmzettel für die Urabstimmung. <sup>3</sup>Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die für die Wahl zum Studierendenparlament bestellt werden, gelten auch als für die Urabstimmung bestellt. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 4 und 5 sowie § 10 Abs. 3 und 4 BayHSchWO gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Termin der Urabstimmung ist der Wahltermin der Wahl zum Studierendenparlament. <sup>2</sup>Im Rahmen der Wahlbenachrichtigung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO sind die stimmberechtigten Studierenden auf die Möglichkeit einer Urabstimmung im Rahmen der Hochschulwahl sowie auf deren rechtzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Studierenden (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) sind stimmberechtigt. <sup>2</sup>Als Wählerverzeichnis der Urabstimmung gilt das Wählerverzeichnis der Wahl zum Studierendenparlament; im Übrigen gilt § 4 BayHSchWO entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt im Rahmen der Hochschulwahl (§ 7 Abs. 2 BayHSchWO). <sup>2</sup>§ 11 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 BayHSchWO sowie § 13 BayHSchWO gelten entsprechend.
- (5) Eine Briefabstimmung findet nicht statt.
- (6) <sup>1</sup>Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter stellt nach Auszählung die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmzettel, die Zahlen der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie das Ergebnis der Urabstimmung fest. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchWO sowie die §§ 15 und 19 BayHSchWO gelten entsprechend.

- (7) Die Abstimmungsprüfung ist Sache des Studierendenparlaments; im Übrigen gilt § 18 BayH-SchWO entsprechend.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26. März 2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. März 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März 2022, Az. O-1132 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2022 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. März 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2022.